

Beschluß der Bundesregierung zur Dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (27. März 1998)

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. 29.04.1998, Nr. 27. Bonn: Deutscher Bundesverlag.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL:

http://www.cvce.eu/obj/beschlu%C3%9F_der_bundesregierung_zur_dritten_stufe_der_europaischen_wirtschafts_und_wahrungsunion_27_marz_1998-de-08cde6a4-fbe1-4311-b5b3-45a11207aaff.html

Publication date: 20/10/2012

Beschluß der Bundesregierung vom 27. März 1998 zur Festlegung des Teilnehmerkreises an der Dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

1. Der vor über vierzig Jahren eingeleitete Prozeß der europäischen Integration hat in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Frieden in Freiheit und Wohlstand geführt. Mit der gemeinsamen europäischen Währung, dem Euro, beginnt eine neue wichtige Phase der wirtschaftlichen Integration Europas. Der Euro schafft mit flexibleren Güter-, Arbeits- und Kapitalmärkten mehr Wettbewerb, damit Wachstumschancen und die Voraussetzungen für sichere Arbeitsplätze in Europa. Er wird eine dauerhaft stabile Währung sein. Hierfür sind die notwendigen Voraussetzungen gegeben:

- Die Europäische Zentralbank (EZB) ist unabhängig. Sie ist vorrangig dem Ziel der Preisstabilität verpflichtet. Weder die EZB noch die nationalen Zentralbanken, noch die Mitglieder ihrer Beschlußorgane dürfen Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten sind vertraglich verpflichtet, diese Unabhängigkeit zu respektieren.

- Mit dem auf deutsche Initiative geschlossenen Stabilitäts- und Wachstumspakt werden gesunde Staatsfinanzen dauerhaft gesichert. Die Mitgliedstaaten haben demnach übermäßige Defizite zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten haben sich auf das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses verpflichtet. Die Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts sichern die Einhaltung dieser Ziele und Verpflichtungen. Die Verantwortung für die Haushaltspolitik liegt bei den Mitgliedstaaten. Nach den vertraglichen Regelungen gibt es keine Haftung der Gemeinschaft für Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten und keine zusätzlichen Finanztransfers.

Mit der Ratifizierung des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union vom Dezember 1992 haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in ihren Entschlüsseungen anerkannt, daß der Vertrag die Grundlage für eine stabile europäische Währung schafft.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Maastricht-Vertrag vom 12. Oktober 1993 festgestellt, daß die europäische Währungsunion als "Stabilitätsgemeinschaft" konzipiert und geregelt ist.

Die Europäische Kommission und das Europäische Währungsinstitut haben ihre im Maastricht-Vertrag vorgesehenen Berichte vorgelegt. Darin wird geprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. Auch die Deutsche Bundesbank hat im Rahmen ihrer Beratungsaufgabe für die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zur Lage der Konvergenz in der Europäischen Union Stellung genommen.

Die Berichte belegen eindrucksvoll, daß in der Europäischen Union der vom Maastrichter Vertrag geforderte hohe Grad an nachhaltiger Konvergenz erreicht wurde. Aufbauend auf der bewährten deutschen Währungsordnung hat sich in Europa mit der Umsetzung des Maastricht-Vertrages eine breite Stabilitätskultur entwickelt. Sowohl die Inflationsrate als auch die langfristigen Zinsen sind auf einen historischen Tiefstand gesunken. Die Wechselkurse sind stabil. Dies spiegelt das Vertrauen der Märkte in die Stabilität der künftigen gemeinsamen Währung wider. Bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte hat es entscheidende Konvergenzerfolge gegeben. Länder mit hohem Schuldenstand werden zusätzliche Anstrengungen unternehmen.

Die Fortsetzung dieser Politik ist für die Nachhaltigkeit des Konvergenzprozesses und für die Geldwertstabilität des Euro unerlässlich. Die Mitgliedstaaten haben sich mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt hierzu unter anderem mit der Vorlage von Stabilitätsprogrammen dauerhaft verpflichtet. In diesem Zusammenhang werden die Haushaltsentwicklungen bereits 1998 streng überwacht und die Haushaltsentwürfe für 1999 frühzeitig auf Gemeinschaftsebene überprüft.

Die Europäische Kommission, das Europäische Währungsinstitut und die Deutsche Bundesbank haben bestätigt, daß Deutschland die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um an der Dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion von Anfang an teilzunehmen.

2. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, bei ihrem Abstimmungsverhalten im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (nach Artikel 109 j Absatz 2 EG-Vertrag) und im Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs (nach Artikel 109 j Absatz 4 EG-Vertrag) - unter Würdigung des Berichts des Europäischen Währungsinstututs und der Stellungnahme der Deutschen Bundesbank - der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 25. März 1998 zum Teilnehmerkreis an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu folgen und dabei auch weiterhin die vom Maastricht-Vertrag geforderte Nachhaltigkeit der erreichten Konvergenz nachdrücklich zu vertreten und ihr besondere Aufmerksamkeit zu widmen.